

# BIVA Informationen

Ausgabe 20 / 2014 – 09.12.2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>BIVA Aktuell</b>	<b>1</b>
BIVA-Info in neuem Gewand .....	1
<b>Presseberichte - Interessantes für Sie gesammelt</b>	<b>2</b>
BMG informiert über Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel .....	2
Vereinfachung der Pflegedokumentation .....	2
Neue Lehrstühle für Geriatrie.....	2
Seniorenfreizeitpark in Hessen .....	2
<b>Urteile - Aktuelle Rechtsprechung</b>	<b>2</b>
Niederflurbetten gehören zur Grundausstattung eines Heims .....	2
Pflicht zur Straßenreinigung trifft auch ältere Anlieger .....	3
<b>FAQ - Das hat Sie besonders interessiert</b>	<b>4</b>
Mobbing im Heim .....	4
<b>Aus unserer Beratungsarbeit - Tipps für die Bewohnerbeiräte</b>	<b>4</b>
Ausschluss des Beirats von Angehörigentreffen? .....	4
<b>Das besondere Thema</b>	<b>5</b>
Laumann fordert unabhängiges Expertengremium für Pflegenoten.....	5
<b>Veranstaltungstipps - Veröffentlichungen</b>	<b>6</b>
Buchtipp: „Eine Polin für Oma“ .....	6
Buchtipp: „Lebensraum Bett“ .....	6
Pflegeberatung.de.....	6
<b>Impressum</b>	<b>6</b>

## BIVA Aktuell

### BIVA-Info in neuem Gewand

Liebe Abonnenten,

wir arbeiten kontinuierlich daran, Ihnen in den BIVA-Informationen aktuelle und relevante Themen verständlich aufzubereiten. Von Zeit zu Zeit ist es dazu notwendig, den Aufbau und die Form des Newsletters zu überarbeiten und zu verbessern. Ab dem Jahr 2015 wird die Info daher in einer neuen Aufmachung erscheinen und enger mit den Informationen auf unserer Homepage verknüpft sein. Für all diejenigen, die den Newsletter per E-Mail erhalten, ändert sich nichts – abgesehen davon, dass er dann moderner, aktueller und verbessert erscheinen wird. Diejenigen, die ihn bisher noch postalisch zugesendet bekommen haben, bitten wir auch auf digitalen Empfang umzustellen und uns eine Mailadresse mitzuteilen.

## Presseberichte - Interessantes für Sie gesammelt

### BMG informiert über Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel

Das Bundesministerium für Gesundheit informiert die Bürgerinnen und Bürger: Was ändert sich zum Januar 2015? Wie verbessern sich die Leistungen in der Pflege? Welche Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung sollten die Bürgerinnen und Bürger kennen? Die wichtigsten Punkte wurden auf einer Übersichtswebsite zusammengestellt: [www.das-aendert-sich-2015.de](http://www.das-aendert-sich-2015.de)

### Vereinfachung der Pflegedokumentation

Nach Erarbeitung eines vereinfachten Dokumentationskonzepts zwecks Bürokratieabbau, ist es Ziel der Bundesregierung, dass innerhalb der nächsten Jahre 25% der Einrichtungen auf das neue Pflegedokumentationssystem umstellen sollen. Wie dies aussieht, kann anhand eines Strukturmodells des Gesundheitsministeriums nachvollzogen werden. Eine schematische Darstellung für die stationäre Pflege finden Sie unter [http://patientenbeauftragter.de/images/dokumente\\_version1/schaubild\\_strukturmodell\\_stationaer.pdf](http://patientenbeauftragter.de/images/dokumente_version1/schaubild_strukturmodell_stationaer.pdf), ein Schaubild für die ambulante Pflege unter [http://patientenbeauftragter.de/images/dokumente\\_version1/schaubild\\_strukturmodell\\_ambulant.pdf](http://patientenbeauftragter.de/images/dokumente_version1/schaubild_strukturmodell_ambulant.pdf).

### Neue Lehrstühle für Geriatrie

Deutschland wird älter, der demografische Wandel ist bereits in vollen Zügen spürbar. Die Robert-Bosch-Stiftung fördert aus diesem Grund drei neue Lehrstühle für Geriatrie in Aachen, Göttingen und Heidelberg. Intensive geriatrische Forschung soll dazu führen, unsere Gesellschaft zukunftsfest zu machen und weitere Forschungsstandorte animieren, sich mit dem Thema zu beschäftigen.

### Seniorenfreizeitpark in Hessen

In Borken in Nordhessen hat Deutschlands erster Freizeitpark für Senioren eröffnet. Geboten werden Ausstellungen, Messen, Märkte sowie Gastronomie, aber auch z.B. ein „Elvis-Café“. Spazierwege, Boule-Plätze und ein Kiesgarten mit zahlreichen Sitzplätzen laden zum Verweilen ein. Initiator ist der 72-jährige Richard Rode, der auch rund 20.000 Exponate auf einer 10.000 qm großen Fläche ausstellt und den Besuchern Einblicke in viele gesellschaftspolitisch interessante Themengebiete geben will. Näheres erfahren Sie unter [www.seniorenfreizeitpark.de](http://www.seniorenfreizeitpark.de).

## Urteile - Aktuelle Rechtsprechung

### Niederflurbetten gehören zur Grundausstattung eines Heims

Gibt es in einer Einrichtung Bewohner, zu deren Schutz ein Gericht eine freiheitsbeschränkende Maßnahme zwar genehmigt, diese aber zeitlich begrenzt hat, bis ein Niederflurbett zur Verfügung steht, ist das Heim verpflichtet, ein solches zu beschaffen. Entsprechend entschied das Verwaltungsgericht (VG) Würzburg. Hintergrund war eine Begehung einer Einrichtung durch die Heimaufsicht. Diese stellte zu viele freiheitseinschränkende Maßnahmen, insbesondere Bettgitter, fest. Nach der Anhörung der Einrichtung ordnete die Aufsicht an, dass entsprechend einer ergangenen richterlichen Genehmigung, für eine bestimmte Bewohnerin ein Niederflurbett anzuschaffen sei.

Die Einrichtung ging gegen diese Anordnung mit der Argumentation vor, der Ehemann der Bewohnerin habe sich gegen ein Niederflurbett ausgesprochen. Darüber hinaus sei der Investitionsrahmen des Heims für das Jahr ausgeschöpft.

Das Verwaltungsgericht wies den Antrag der Einrichtung ab. Nach dem Sinne des bayerischen Heimgesetzes stelle der Einsatz des Bettgitters statt eines Niederflurbettes einen Mangel dar, da freiheitseinschränkende Maßnahmen nur angewendet werden dürften, wenn diese zum Schutz der Bewohner unerlässlich seien. Der Schutz der Bewohner müsse auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erfolgen. Der finanziell begründete Einwand der Einrichtung sei irrelevant, weil die Bereitstellung eines absenkbaren Betts mittlerweile zur Grundausstattung eines Heims gehöre. Dem Einwand, der Ehemann wünsche kein Niederflurbett, wurde mit einem Verweis auf die Verfahrenspflegerin begegnet. Nur sie sei für die Vertretung im Betreuungsverfahren zuständig.

Beschluss des VG Würzburg vom 01.09.2014; Az.: W 3 S 14.778

<http://openjur.de/u/739448.html>

### **Pflicht zur Straßenreinigung trifft auch ältere Anlieger**

Viele ältere Menschen ziehen in altersgerechten Wohnraum, um für Alter und Pflegebedürftigkeit gerüstet zu sein. Hier gilt es die Vertragswerke nicht nur hinsichtlich Wohn- und ggf. Serviceleistungen zu prüfen, sondern auch auf die Nebenpflichten zu achten. So erging es auch kürzlich einem Herrn, der den Info- und Beratungsdienst um eine Vertragsprüfung gebeten hatte, da er in einen barrierefreien Wohnraum umziehen wollte. Nach der dem Mietvertrag anhängenden Hausordnung wurden die Mieter im Wechsel zu Reinigungs- und Räumarbeiten hinsichtlich der Zugänge verpflichtet. Es musste daher in Frage gestellt werden, ob der behinderte Fragesteller dies tatsächlich leisten kann und will oder ob es alternative Regelungsmöglichkeiten gibt. Das Berliner Verwaltungsgericht (VG) hat kürzlich diesbezüglich in einem Beschluss festgestellt, dass Anlieger grundsätzlich auch in hohem Alter eine Pflicht zur Straßenreinigung trifft.

Eine Klärung beantragt hatte eine 95-jährige Anliegerin, die als Eigentümerin eines an einer öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Grundstücks von der Stadt verpflichtet wurde, den Fußweg zu räumen. Der Fußweg gehört nach dem Straßenreinigungsgesetz der Stadt Berlin zu einem Straßenreinigungsverzeichnis, das die Anlieger dieser Flächen verpflichtet die Wege zu säubern. Die Antragstellerin machte gegen diese Verpflichtung geltend, wegen ihres hohen Alters nicht in der Lage zu sein, der Pflicht nachzukommen. Das Verwaltungsgericht Berlin lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die Verpflichtung zur Straßenreinigung ergebe sich aus ihrer Stellung als Anliegerin. Daher habe sie den Fußweg von Bewuchs, Abfällen, Laub und Schnee zu befreien. Das Problem des hohen Alters wurde mit dem Argument entkräftet, sie müsse den Weg ja nicht selbst reinigen, sondern habe auch die Möglichkeit Dritte mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

Vor diesem Hintergrund sollten Sie bei Kauf oder Anmietung auch einer „seniorengerechten“ Wohnung genau lesen, welche Verpflichtungen Sie vertraglich eingehen, da die Räumungspflichten regelmäßig auch auf die Mieter abgewälzt werden, egal, welches Alter diese haben.

Beschluss des VG Berlin vom 20.11.2014; Az.: VG 1 L 299.14

<http://www.juris.de/jportal/portal/t/1tkj/page/homerl.psml?nid=jnachr-JUNA141203063&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>

## FAQ - Das hat Sie besonders interessiert

### Mobbing im Heim

Das Thema „Mobbing“ kennt man aus der Presse im Zusammenhang mit Schülern unter sich, gegenüber Lehrern oder im Arbeitsverhältnis, wenn Kollegen sich untereinander das Leben schwer machen. Mobbing gibt es aber auch in stationären Einrichtungen und wird zunehmend als Mittel gebraucht, um „Querulanten“ auszubooten. Dabei kann es die Bewohner selbst, den engagierten Beirat oder Angehörige treffen. Mobbing ist häufig wenig greifbar und kann daher auch nur schwierig juristisch verfolgt werden, fehlt es doch oft an Beweisen. Mobbing ist aber laut Definition regelmäßig zugefügte psychische und/oder physische Gewalt bzw. Schmerzen. Gerade dort, wo Menschen – wie in einer Pflegeeinrichtung – regelmäßig zusammenkommen und ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, ist auch die Gefahr von Mobbing gegeben. Dabei kann die Form der Gewalt sich in alle Richtungen wenden: Unter den Bewohnern, in beiden Richtungen zwischen Personal und Bewohnern usw. Kommt dann noch mangelnde Kommunikation hinzu, wird das Problem verstärkt. Leider stellen wir in letzter Zeit immer wieder fest, dass Träger Anfragen und Probleme „aussitzen“ und die Bewohner regelrecht „am langen Arm verhungern“ lassen. Das Risiko von Machtmissbrauch ist gegeben. Dagegen kann nur helfen, immer wieder in die Kommunikation einzutreten und sich und anderen die Gefahr bewusst zu machen.

Der Wissenschaftsjournalist Markus Dietl, der selbst jahrelang in Heimen gearbeitet hat, geht in seinem Buch „Mobbing im Heim – Gewaltfreie Lösungswege“ Formen, Ursachen, Hilfen für Betroffene und Strategien zur Verhinderung systematisch nach. Sein Lösungsansatz liegt in Gewaltprävention durch „empathische Kommunikation“: Durch Kommunikation und Einfühlen in den Kommunikationsteilnehmer soll das Hierarchieverhältnis in ein partnerschaftliches umgewandelt und für diese Form der Gewalt sensibilisiert werden. Das Buch ist mit Praxisbeispielen aufbereitet und richtet sich v.a. an all diejenigen, die für alte, pflegebedürftige oder sozial benachteiligte Menschen in der Verantwortung stehen und auch an die Betroffenen, die sich vielleicht dessen gar nicht bewusst sind, dass sie Opfer von Mobbing-Gewalt geworden sind.

Dietl: Mobbing im Heim, Springer-Verlag, 111 Seiten, 19,99 €, ISBN 978-3-658-06251-4

## Aus unserer Beratungsarbeit - Tipps für die Bewohnerbeiräte

### Ausschluss des Beirats von Angehörigentreffen?

Von der Einrichtung organisierte Angehörigentreffen werden daher immer wichtiger, dass die Bewohner von Pflegeeinrichtungen häufiger dement oder multimorbid sind. Umso zentraler ist es dann, die Bevollmächtigten zu informieren. Dies ist jedoch kein Grund, den Beirat der Einrichtung auszuschließen, wie wir es in der letzten Zeit wiederholt gehört haben. Die Beiratsmitglieder sind regelmäßig interne Bewohner oder externe Angehörige. Sie gehören also auf jeden Fall zu dem Kreis der Adressaten von Themen, die mit den Angehörigen zu besprechen sind. Anders mag dies allenfalls sein, wenn einige Mitglieder des Beirats Externe sein sollten, die nicht auch Angehörige sind. In diesem Fall sollte aber auch beachtet werden, dass in allen Landesheimgesetzen geregelt ist, dass Beirat und Einrichtungsleitung vertrauensvoll zusammenarbeiten sollen unter dem Gesichtspunkt der Transparenz. Den Beirat dann explizit von Angehörigentreffen auszuschließen, passt insofern nicht ins Bild. Sollte das Angehörigentreffen dagegen rein von den Angehörigen selbst organisiert sein, haben diese natürlich das Recht im Rahmen ihrer Versammlungsfreiheit einen eigenen Rahmen zu schaffen. Dabei handelt es sich dann aber regelmäßig auch nicht um einen offiziell festgelegten Termin in der Einrichtung.

### Laumann fordert unabhängiges Expertengremium für Pflegenoten

Der Pflegebeauftragte Karl Laumann fordert die Einsetzung eines unabhängigen Expertengremiums, das die Veröffentlichung der Ergebnisse der Prüfberichte des MDK festlegt. Bisher sei laut Laumann die Veröffentlichung, die eigentlich der Transparenz dient, zu kompliziert und ohne Aussagekraft gewesen. Ein Notensystem, das durchschnittlich die Note 1,3 vergibt, sei wenig glaubhaft und irreführend. Laumann hat mit seiner [Forderung nach der Aussetzung der Pflegenoten](#) ein großes Presse-Echo erfahren. Er würde den Kassen und Trägerverbänden mit einer Abschaffung der Noten einen Teil der Selbstverwaltung nehmen. Was bedeuten seine Aussage aber in der Konsequenz für die Nutzer von Pflegeleistungen in stationären Einrichtungen und von ambulanten Diensten?

Über die „Pflegenoten“ bzw. den „Pflege-TÜV“ wird seit ihrer Entwicklung aus verschiedensten Richtungen heftig gestritten und geschimpft. Das Ziel, dem Verbraucher eine transparente und sinnvolle Information über die Qualität der Pflegeleistung zu bieten, scheint verfehlt. Die Anbieter von Pflegeleistungen haben sich dagegen, von einzelnen abgesehen, bislang eher bedeckt gehalten, da ihnen die guten Noten auf den ersten Blick nicht schaden. Zum einen sind die Anbieter maßgeblich an der Erstellung der vorhandenen Systematik beteiligt. Zum anderen können die meisten Anbieter mit ihrer Benotung zufrieden sein, denn immerhin erhalten ca. 80% von ihnen eine Gesamtbewertung von 1,4 oder besser.

Die vorliegenden Noten nun aber einfach abzuschaffen, kann auch nicht Sinn der Sache sein, enthalten Sie doch bei genauerem Hinsehen wertvolle, für den Verbraucherschutz nutzbar zu machende Erkenntnisse. Herr Laumann hat sicher Recht, wenn er die Notensystematik anzweifelt. Der Umkehrschluss, dass die Daten deshalb wertlos seien, ist jedoch falsch. Sie müssen nur aufgebrochen und für den Verbraucher „lesbar“ gemacht werden. Ein Projekt der BIVA in Zusammenarbeit mit der „Stiftung Stark im Alter“ hat sich als Aufgabe gestellt, den hinter den Pflegenoten verborgenen Informationsschatz zu heben.

Ein Beispiel: Erste Analysen zeigen, dass bei den als „sehr gut“ benoteten stationären Einrichtungen ca. 40% dieser Einrichtungen im Bereich der Prophylaxe-Kriterien eine Note 2 oder schlechter erhalten haben. Der erste Eindruck aufgrund der Gesamtnote, dass in diesen Einrichtungen ALLES in Ordnung ist, täuscht also. Ein Indiz, dass die Pflegelandschaft in Deutschland nicht so einfach zu bewerten ist, wie es scheint und die Anbieter durchaus noch Verbesserungspotential haben. Dies sollte den Verbrauchern bekannt und sie in die Lage versetzt werden, die für sie wertvollen Informationen zu erhalten. Es bedarf also weiterhin dringend externer Qualitätsprüfungen, deren Analyse und verbraucherfreundliche Veröffentlichung. Solange es keinen Ersatz für die heutigen Pflegenoten gibt, sind sie die einzigen deutschlandweit erhobenen Daten über die Pflegequalität. Wenn Herr Laumann die umgehende „Aussetzung der Veröffentlichung der bisherigen Pflegenoten“ fordert, dann entzieht er dem Verbraucher diese Informationsmöglichkeit.

Die BIVA begrüßt es grundsätzlich, dass ein „Expertengremium aus Wissenschaftlern“ die Darstellungsform und ggf. die Kriterien-Auswahl verbessern soll, um damit den Verbraucher besser aufzuklären. Allerdings fordert die BIVA auch, dass nicht lediglich die Wissenschaft in dem Gremium vertreten sein soll. Es wäre hilfreich, wenn die Verbraucher bzw. die Verbraucherververtretungen bei solchen Entscheidungen mit eingebunden würden. Ihnen sollte in Zukunft in derartigen Gremien ein Stammplatz bereitgehalten werden. Vielleicht gelingt es dann auch genauer zu definieren, was „Pflegequalität“ eigentlich ist und wie „Transparenz“ gemessen werden soll. Schließlich sind es ausschließlich die pflegebedürftigen Verbraucher, die bewerten können, was bei ihnen als Pflege wie ankommt und ob sie die Messergebnisse verstehen.

## Veranstaltungstipps - Veröffentlichungen

### Buchtipps: „Eine Polin für Oma“

Die Autorin Ingeborg Haffert hat sich mit ihrem Buch „Eine Polin für Oma“ der Problematik des Pflegenotstands angenommen. Darin schildert sie die Not der Angehörigen eine möglichst gute Versorgung ihrer pflegebedürftigen Angehörigen zu organisieren, aber auch die enorme Belastung der Pflegekräfte. Das Buch benennt offene Probleme, wie Arbeitsbedingungen in rechtlichen Grauzonen, Verständigungsschwierigkeiten und Missverständnisse, leistet aber auch konkrete Hilfestellung, wie die Pflege menschenwürdig organisiert werden kann.

Haffert: „Eine Polin für Oma“, Econ-Verlag, 265 Seiten, 16,99 €, ISBN-13 9783430201667

### Buchtipps: „Lebensraum Bett“

Das Herausgeberteam Gabriele Scholz-Weinrich und Michael Graber-Dünow haben sich in ihrem Buch mit der Lebenssituation von Menschen befasst, die pflegebedürftig und bettlägerig sind. Diese benötigen eine besondere Betreuung über das „normale“ Maß hinaus. Um Überforderung zu vermeiden und Handlungssicherheit zu schaffen, werden bedürfnisorientierte Alltagsgestaltung, adäquate Umgangsformen und Interventionsstrategien erläutert. Die Herausgeber sind seit Jahren als Sozialarbeiter und Pflegekraft bzw. Mitarbeiter der Heimaufsicht in der Pflege tätig und versuchen einen besonderen Blickwinkel auf die Menschen in besonderen Situationen zu schaffen.

Scholz-Weinrich/Graber-Dünow: „Lebensraum Bett“, Schlütersche Verlagsgesellschaft, 192 Seiten, 29,95 €, ISBN-978-3-89993-335-2

### Pflegeberatung.de

Die Private Krankenversicherung hat eine persönliche Pflegeberatung im Internet eingerichtet. Unter [www.pflegeberatung.de](http://www.pflegeberatung.de) finden Sie Pflegeanbieter in der Nähe, Checklisten und Möglichkeiten zum Austausch mit anderen Betroffenen. Selbstverständlich können Sie dort auch den Expertenrat der BIVA einholen.

### Impressum

#### Herausgeber:

Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung (BIVA) e.V.

(Redaktion: U. Kempchen, D. Kröll, C. Voß)

Amtsgericht Bonn Vereinsregister Nr. VR 3939

Siebenmorgenweg 6 – 8, 53229 Bonn

Telefon: 0228 / 90 90 48 - 0

Telefax: 0228 / 90 90 48 - 22

E-Mail: [info@biva.de](mailto:info@biva.de)

Internet: [www.biva.de](http://www.biva.de)

Vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Manfred Stegger.

Verantwortlich nach Presserecht NRW und § 6 MDSiV ist der Vorstandsvorsitzende Herr Dr. Manfred Stegger.

Das Impressum gilt nur für dieses Informationsblatt. Gemäß § 28 BDSG widersprechen wir jeder kommerziellen Verwendung und Weitergabe unserer Daten. Das Informationsblatt und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung der BIVA e.V.

Die Inhalte dieses Informationsblatts wurden sorgfältig geprüft und nach bestem Wissen erstellt. Aber für die hier dargebotenen Informationen wird kein Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität, Qualität und Richtigkeit erhoben. Es kann keine Verantwortung für Schäden übernommen werden, die durch das Vertrauen auf die Inhalte dieses Informationsblatts oder dessen Gebrauch entstehen.